

Nebentätigkeit der Ärztinnen und Ärzte des FSN

Anfrage

In der Presse (*La Liberté* – 26.04.08) wurde kürzlich über eine zumindest erstaunliche Praktik berichtet, die von bestimmten Ärzten des FSN ausgeübt wird.

Bestimmte Ärzte, die gestützt auf einen Arbeitsvertrag beim FSN angestellt sind, zwingen ihren Patienten Physiotherapiesitzungen bei einem privaten Unternehmen auf, das ihnen gehört und in dem sie Mitglieder des Verwaltungsrats sind!

Damit handeln sie in völligem Widerspruch zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 sowie zum Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999, in denen die Wahlfreiheit der Patienten garantiert wird. Ausserdem ist diese Vorgehensweise nicht nur mit der geltenden Gesetzgebung unvereinbar, sondern sie verletzt auch die Grundsätze der medizinischen Ethik.

Diese Ärzte sind Mitarbeitende des Staates und sind, wie alle anderen Mitarbeitenden auch, dem Gesetz über das Staatspersonal vom 17. Oktober 2001 unterworfen. Artikel 67 dieses Gesetzes schreibt im vorliegenden Zusammenhang vor, dass die Mitarbeitenden ohne besondere schriftliche Ermächtigung der Direktion, der sie unterstehen, keiner Gewinn bringenden Nebenbeschäftigung nachgehen dürfen.

Zum andern unterstehen diese Ärzte auch dem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006, in dem in Artikel 40 ihre Berufspflichten klar umschrieben sind. Insbesondere müssen die Ärzte laut den Buchstaben c) und e) dieses Artikels „die Rechte der Patienten wahren“ und „bei der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe ausschliesslich die Interessen der Patienten wahren und unabhängig von finanziellen Vorteilen handeln“. Nach meinem Verständnis dieser Angelegenheit steht die Auslegung dieser Artikel in deutlichem Widerspruch zu den obenerwähnten Praktiken:

Diese Tatsachen haben mich daher zu folgenden Fragen bewegt:

1. Bestätigt der Staatsrat, dass die Wahlfreiheit der Patienten in unserem Kanton gewahrt wird?
2. Wurde eine Sonderbewilligung erteilt? Wenn ja, an welchem Datum, welcher Art und in welchem Umfang?
3. Wenn dies nicht der Fall ist und die geschilderten Tatsachen der Wahrheit entsprechen, was beabsichtigt der Staatsrat zu unternehmen, um diese skandalösen Praktiken unverzüglich zu verbieten?
4. Ist der Staatsrat der Ansicht, dass diese Praktiken mit der Rechtsstellung von Ärzten im öffentlichen Dienst vereinbar sind?

12. Mai 2008

Antwort des Staatsrats

1. Bestätigt der Staatsrat, dass die Wahlfreiheit der Patienten in unserem Kanton gewahrt wird?

Die freie Wahl der Gesundheitsfachperson ist ein grundlegendes Recht der Patientinnen bzw. Patienten. Während die Wahlfreiheit im privaten Sektor ohne Einschränkung garantiert ist, insbesondere was die ambulante Behandlung durch Fachpersonen in Privatpraxen angeht, kann sie in öffentlichen oder subventionierten Institutionen eingeschränkt werden (vgl. Art. 45 des Gesundheitsgesetzes). Der Vollständigkeit halber ist anzufügen, dass die Wahlfreiheit überdies geographisch durch die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung beschränkt wird (vgl. Art. 41 KVG), was für die von Grossrat Glardon geschilderte Situation indes nicht relevant ist.

2. Wurde eine Sonderbewilligung erteilt? Wenn ja, an welchem Datum, welcher Art und in welchem Umfang?

Bestimmten Kategorien von Ärzten des freiburger Spitals, hauptsächlich den Chefärzten und stellvertretenden Chefärzten, steht das Recht zu, Patienten im Rahmen einer Privatsprechstunde zu betreuen, die grundsätzlich zwei oder drei Halbtagen pro Woche entspricht. Es handelt sich um eine seit langem anerkannte und in den öffentlichen Spitälern der ganzen Schweiz weitverbreitete Praxis. Im Rahmen dieser Tätigkeit benutzen die Ärzte die Infrastruktur des Spitals gegen Entschädigung und arbeiten bei der Behandlung ihrer Patienten gegebenenfalls mit den Spitalstationen zusammen (zum Beispiel für eine radiologische Untersuchung, für das Labor, für die Physiotherapie). In den vertraglichen Bestimmungen wird jedoch ausdrücklich erwähnt, dass die Patientin oder der Patient das Recht hat, einen spitalexternen Therapeuten zu wählen.

Den Kaderärzten der orthopädischen Chirurgie in Riaz steht dieses Recht ebenfalls zu. Riaz nimmt diesbezüglich jedoch eine gewisse Sonderstellung ein, weil der Mangel an Räumlichkeiten am Spitalstandort von Riaz die Ärzte veranlasst hat, in ein Gebäude in der unmittelbaren Nähe des Spitals zu investieren, um über eine eigene Privatpraxis verfügen zu können. Angesichts des erheblichen Tätigkeitsvolumens dieser Ärzte im Bereich der Orthopädie wurde in den Räumlichkeiten dieses Gebäudes auch eine private Physiotherapeutenpraxis eingerichtet.

Die Tätigkeit der Kaderärzte und Physiotherapeuten innerhalb dieser Struktur ist ausschliesslich im Bereich der privaten ambulanten Krankenpflege angesiedelt, und der freien Wahl der Patienten gebührt daher uneingeschränkte Beachtung. In keinem Fall darf der Arzt dem Patienten einen Therapeuten aufzwingen.

3/4. Wenn dies nicht der Fall ist und die geschilderten Tatsachen der Wahrheit entsprechen, was beabsichtigt der Staatsrat zu unternehmen, um diese skandalösen Praktiken unverzüglich zu verbieten?

Ist der Staatsrat der Ansicht, dass diese Praktiken mit der Rechtsstellung von Ärzten im öffentlichen Dienst vereinbar sind?

Der Freiburger Physiotherapieverband hat bei der Kommission für die Aufsicht über die Berufe des Gesundheitswesens und die Wahrung der Patientenrechte eine Klage bezüglich der von Grossrat Glardon zur Sprache gebrachten Tatsachen eingereicht. Der Staatsrat darf sich zur laufenden Untersuchung nicht aussprechen. Nach Abschluss der Untersuchung werden die Direktion für Gesundheit und Soziales und gegebenenfalls die Direktion des freiburger Spitals die Massnahmen treffen, die sich als notwendig erweisen.